

EBA/GL/2020/11

11. August 2020

Leitlinien

zu aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungspflichten in
Übereinstimmung mit den infolge der COVID-19-Pandemie
kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix“) der CRR

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 12. Oktober 2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/11“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen fest, wie die Meldungen über das Kreditrisiko, das Marktrisiko, die Eigenmittel und die Verschuldungsquote sowie die Offenlegung der Verschuldungsquote auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.¹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission.² erfolgen sollten, damit die Institute die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).³ in der durch die Verordnung (EU) 2019/876.⁴ und die Verordnung (EU) 2020/873.⁵ geänderten Fassung einhalten können.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien sollten auf Einzelebene und auf konsolidierter Ebene angewandt werden, wie für Melde- und Offenlegungsanforderungen in Teil 1, Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt.

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3. Umsetzung

Zeitpunkt der Anwendung

8. Diese Leitlinien gelten vom 11. August 2020 bis zum 27. Juni 2021.

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 5).

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4).

4. Berichterstattung über Kredit- und Marktrisiko, Eigenmittel und Verschuldungsquote

Kreditrisiko

9. Zur Einhaltung von Artikel 501 und Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung sollten die Institute Anhang I (COREP - Gemeinsames Meldewesen) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission⁶ anwenden und dabei die nachstehenden Spalten wie folgt verwenden:
- Der „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS“ sollte als „RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG UNTERSTÜTZENDER FAKTOREN“ angegeben werden.
 - Der „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS“ sollte als „RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG UNTERSTÜTZENDER FAKTOREN“ angegeben werden.
10. Bei der Anwendung des vorstehenden Absatzes sollten die Institute sicherstellen, dass die Wirkung der beiden unterstützenden Faktoren, die in Artikel 501 und in Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung festgelegt sind, in den folgenden Meldebogen/Spalten vollständig wiedergegeben wird:
- C 07.00 - Spalten 215 bis 240;
 - C 08.01 und C 08.02 - Spalten 255 bis 270;
 - C 09.01 - Spalten 080 bis 090;
 - C 09.02 - Spalten 110 bis 125.
11. Zur Einhaltung von Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung müssen Institute, die von der Abweichung in Artikel 473a Absatz 7a CRR Gebrauch machen, den zu 100 % risikogewichteten AB_{SA} -Betrag als separate ursprüngliche Risikoposition behandeln und ihn in

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

Meldebogen C 07.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ angeben.

Marktrisiko

12. Wenn es den Instituten gemäß Artikel 500c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung gestattet ist, Überschreitungen von der Berechnung des in Artikel 366 Absatz 3 derselben Verordnung beschriebenen Zuschlagsfaktors auszunehmen, sollten die Institute die in Meldebogen C 24.00 von Anhang I (COREP) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission aufgeführten Angaben machen, nachdem sie die Auswirkungen der Anwendung von Artikel 500c berücksichtigt haben.

Eigenmittel

13. Zur Einhaltung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung hinsichtlich der Ausnahme vorsichtig bewerteter Software-Vermögenswerte vom Abzug vom harten Kernkapital (CET1) sollten die Institute den ausgenommenen Betrag der vorsichtig bewerteten Software-Vermögenswerte nicht mehr in den Zeilen 340 bis 360 des Meldebogens C 01.00 von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission melden, sobald die in Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten technischen Regulierungsstandards anwendbar werden.
14. Zur Einhaltung von Artikel 468 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf Eigenmittel sollten die Institute Zeile 430 des Meldebogens C 05.01 von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission verwenden.
15. Zur Einhaltung von Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf Eigenmittel sollten die Institute Zeile 440 des Meldebogens C 05.01 von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission verwenden.

Verschuldungsquote

16. Zur Einhaltung von Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf den Betrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die von ihrer Gesamtrisikomesgröße für die Verschuldungsquote ausgenommen werden, sollten die Institute Zeile 260 „Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen“ des Meldebogens C 47.00 von Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission verwenden. Zeile 190 „Sonstige Vermögenswerte“ dieses Meldebogens sollte vor Abzug der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken gemeldet werden, die gemäß Artikel 500b der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung ausgenommen sind.

17. Zur Einhaltung der vorübergehenden Berechnung gemäß Artikel 500d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung sollten die Institute den Risikopositionswert von marktüblichen Käufen und Verkäufen, die zur Abwicklung ausstehen, in Zeile 190 „Sonstige Vermögenswerte“ des Meldebogens C 47.00 in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angeben.
18. Zur Einhaltung von Artikel 473a Absatz 7 und Artikel 473a Absatz 7a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf die Beträge, die auf die Risikomessgröße für die Verschuldungsquote aufgeschlagen werden, sollten die Institute – mit einem positiven Wert – Zeile 280 „Von Posten des Kernkapitals abgezogener Aktivbetrag – Übergangsdefinition“ des Meldebogens C 47.00 in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission verwenden.

5. Offenlegung der Verschuldungsquote

19. Zur Einhaltung von Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf den Betrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die von ihrer Gesamtrisikomessgröße für die Verschuldungsquote ausgenommen werden, sollten die Institute Zeile EU-19b (Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen (bilanzwirksam und außerbilanziell)) der Tabelle „LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“ in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission verwenden. Die Institute sollten auch erklärende Angaben dazu machen, dass ausgenommene Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Zeile 19b offengelegt wurden.
20. Institute, die Risikopositionen gegenüber ihrer Zentralbank gemäß Artikel 500b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung von ihrer Gesamtrisikomessgröße ausnehmen, sollten die im letzten Satz von Absatz 2 desselben Artikels geforderte Offenlegung in eine separate Zeile einfügen, die in die Tabelle „LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“ in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission aufzunehmen ist.
21. Bei Anwendung des vorstehenden Absatzes sollten die Institute unmittelbar unter Zeile 22 der Tabelle „LRCom“ eine neue Zeile, EU-22a, einfügen; die neue Zeile sollte die Überschrift „Verschuldungsquote“ (ohne die Auswirkungen einer anwendbaren vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken) haben und für die Offenlegung der

Quote in der Spalte mit der Überschrift „Risikopositionen für die Verschuldungsquote gemäß CRR“ derselben Tabelle verwendet werden.